

Interpellation Surber-St.Gallen vom 20. April 2021

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist in Zeiten von Covid-19 wichtiger denn je!

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Juni 2021

Bettina Surber-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 20. April 2021 im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie nach dem Vollzug der behördlichen Kontrollen der Gesundheitsschutzmassnahmen am Arbeitsplatz im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die von der Interpellantin zitierte Studie von Schaub / Cirigliano aus dem Jahr 2020 nimmt Bezug auf das ILO-Übereinkommen Nr. 81 (SR 0.822.719.1). Dieses enthält Empfehlungen zur Arbeitsaufsicht, so auch über «die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit». Zwar nennt dieses Übereinkommen im Sinn einer allgemeinen Empfehlung die Verhältniszahl von einer Arbeitsinspektorin bzw. einem Arbeitsinspektor auf 10'000 Arbeitnehmende. Dieser Wert ist jedoch als allgemeiner Orientierungspunkt für jene Staaten zu verstehen, die dem Übereinkommen angeschlossen sind. Diese Staaten weisen untereinander eine sehr unterschiedliche Wirtschaftsstruktur auf, was das erforderliche Mass an Kontrolldichte wiederum beeinflusst.

In keiner Weise handelt es sich bei der erwähnten Verhältniszahl um eine «Vorgabe» bzw. um ein starr festgelegtes Verhältnis von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zu Arbeitnehmenden. Dies geht auch aus Art. 10 des Übereinkommens hervor, wonach die Aufsicht wirksam und die Zahl der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten ausreichend für eine wirkungsvolle Ausführung der Aufgaben zu sein hat. Insbesondere seien die Anzahl, die Natur, die Grösse und der Standort der zu kontrollierenden Betriebe sowie die Anzahl und die Verschiedenartigkeit der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmenden zu berücksichtigen.

Aufgrund des besagten ILO-Übereinkommens darf nicht auf eine schweizweite Unterdotierung der kantonalen Arbeitsinspektorate geschlossen werden. Folgerichtig lässt sich nicht bestätigen, dass der Kanton St.Gallen im Zug der Pandemie-Bekämpfung seinem gesetzlichen Auftrag in Bezug auf die personelle Besetzung des Arbeitsinspektorates nicht nachgekommen sei.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Hinsichtlich der behaupteten personellen Unterbesetzung des kantonalen Arbeitsinspektorates verweist die Regierung auf ihre einleitenden Ausführungen. Den Fokus im Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz einzig auf das kantonale Arbeitsinspektorat zu richten, greift zu kurz. Diese Perspektive liesse die Aufsicht und die Kontrolltätigkeit anderer Behörden wie des Eidgenössischen Arbeitsinspektorates im Rahmen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz [SR 822.11; abgekürzt ArG]) unberücksichtigt. Ferner kommen bei der Unfallversicherung (Bereich Arbeitssicherheit) zusätzlich zu den kantonalen Arbeitsinspektoraten die Kontrollen der SUVA, der Eidgenössischen Arbeitsinspektion sowie weiterer Fachorganisationen (z.B. agriss) zum Tragen. In der Gesundheits- und der Unfallprävention ebenfalls zu berücksichtigen sind die privaten Unfallversicherer, die

zwar keine eigentliche Kontrolltätigkeit ausüben, sich bei ihren Versicherungsnehmern jedoch um ein hohes Mass an Prävention bemühen und deren Verhalten u.a. auch über risiko-adäquate Prämien steuern können.

Überdies weist die Regierung darauf hin, dass sich das erwähnte Übereinkommen Nr. 81 nicht nur auf den Schutz der Arbeitnehmenden bei der Ausführung ihrer Arbeit, mithin den Gesundheitsschutz, sondern auch auf die Einhaltung der Arbeitsbedingungen bezieht. Für diesen Teil der Aufgaben gemäss ILO-Übereinkommen stehen aktuell im Kanton St.Gallen 2'555 Stellenprozente zur Verfügung, die aktuell praktisch vollständig ausgeschöpft sind (Arbeitsinspektorat 900 Stellenprozente; Arbeitsmarkt 1'655 Stellenprozente). In diesem Rahmen sind ferner die paritätischen Berufskommissionen zu nennen, die selbständig Kontrollen zur Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen durchführen und damit im Rahmen des Übereinkommens Nr. 81 tätig sind.

2. Derzeit umfasst das kantonale Arbeitsinspektorat 900 Stellenprozente, die zu 880 Prozent besetzt sind (Teilzeitstelle).
3. Seit Ausbruch der Pandemie werden sämtliche verfügbaren personellen Ressourcen des Arbeitsinspektorates im notwendigen Umfang und intensiviert für Kontrollen des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmenden in öffentlich zugänglichen Betrieben eingesetzt (Schutzkonzepte und Schutz vor Covid-19 in Unternehmen). Diese Priorisierung schlägt sich in der hohen Anzahl an Covid-Kontrollen nieder. Ferner wurden auch die regulären Arbeitskontrollen ohne direkten Bezug zur Pandemie um die entsprechenden Covid-Kontrollpunkte ergänzt.
4. Im Jahr 2020 wurden von Seiten des kantonalen Arbeitsinspektorates insgesamt 1'007 Covid-Kontrollen (davon 301 mit Massnahmen) durchgeführt. Im laufenden Jahr waren es bis zum Inkrafttreten der ersten Lockerungen der sanitärischen Massnahmen am 27. April 2021 614 Kontrollen (davon 91 mit Massnahmen). Die zusätzliche Arbeitsbelastung zu den übrigen Aufgaben des Arbeitsinspektorates konnte im Rahmen des normalen Personalbestands erledigt werden, weil Tätigkeiten, die für den Gesundheitsschutz von weniger grosser Bedeutung sind, zurückgestellt wurden. Darunter fallen beispielsweise Bauabnahmen. Die Covid-Kontrolltätigkeit hatte den positiven Nebeneffekt, dass die Kontakte zwischen dem Arbeitsinspektorat und den Betrieben deutlich intensiviert worden sind.
5. Der Kanton St.Gallen ist personell in der Lage, seinen Aufgaben im Rahmen der Kontrolle der Arbeitsbedingungen im Rahmen des ILO-Übereinkommens Nr. 81 vollumfänglich nachzukommen. Deshalb sieht die Regierung keinen Handlungsbedarf hinsichtlich einer Finanzierung weiterer Kontrollen.
6. Derzeit besteht noch keine solche Weisung des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO). Diese wurde aber in Aussicht gestellt. Eine solche Bundesweisung zieht zwingend die Frage nach der Abgeltung des Bundes für den Vollzug solcher Aufgaben durch die Kantone nach sich. Dazu bedarf es einer von beiden Seiten einvernehmlich geregelten Leistungsvereinbarung.